

## Hinweise zur Datenverarbeitung

Diese Informationen und Hinweise gelten für die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch:

**Verantwortlicher:** Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin - 39090 Magdeburg.

Amt/Fachbereich/Eigenbetrieb: BürgerService - Straßenverkehrsangelegenheiten, Fahrerlaubnisbehörde
Sitz: Tessenowstraße 15, 39114 Magdeburg
Internet: <a href="http://www.magdeburg.de">www.magdeburg.de</a>
E-Mail-Adresse: <a href="mailto:strassenverkehrsabteilung@magdeburg.de">strassenverkehrsabteilung@magdeburg.de</a>

## Datenschutzbeauftragter

Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter: Landeshauptstadt Magdeburg; Datenschutzbeauftragte; 39090 Magdeburg oder per E-Mail unter: [Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@stadt.magdeburg.de) oder Tel.: +49 391 540-24 68 zu erreichen.

## Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für bzw. zur:  
Erteilung von Fahrerlaubnissen und damit verbundenen Auflagen oder Beschränkungen.  
Ausfertigung von Führerscheinen. Erhaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Zulassung geeigneter Fahrerlaubnisinhaber. Genehmigung zur Ausbildung von Fahrlehrern durch Fahrlehrer und Fahrschulen und damit verbundenen Maßnahmen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung bzw. der folgenden Rechtsgrundlage:  
§ 2 Abs. 9, 12, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 49 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

## Speicherdauer

Die Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse dürfen nur zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung oder Befähigung verwendet werden. Sie sind nach spätestens zehn Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. In diesem Fall ist für die Vernichtung oder Löschung der frühere oder spätere Zeitpunkt maßgeblich. Die Zehnjahresfrist nach Satz 2 beginnt mit der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung oder mit der Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Unterlagen, die der Antragsteller nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 StVG beibringt. Anstelle einer Vernichtung der Unterlagen sind die darin enthaltenen Daten zu sperren, wenn die Vernichtung wegen der besonderen Art der Führung der Akten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. (§ 2 Abs. 9 StVG)

Soweit mitgeteilte Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, sind diese Unterlagen unverzüglich zu vernichten. (§ 2 Abs. 12 StVG)  
§ 61 StVG:

(1) Die auf Grund des § 50 StVG im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten sind zu löschen, soweit

1. die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder
2. eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

Die Angaben zur Probezeit werden ein Jahr nach deren Ablauf gelöscht. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 StVG gespeicherten Daten, eine erloschene Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, das Datum der jeweiligen Erteilung, das Datum des jeweiligen Erlöschens, den Grund des Erlöschens einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnisklasse, den Beginn und das Ende der Probezeit, die Dauer der Probezeit

einschließlich der Restdauer nach einer vorzeitigen Beendigung, den Beginn und das Ende der Hemmung der Probezeit, die Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnisklasse, die Fahrerlaubnisnummer und die Behörde, die die Fahrerlaubnisakte führt.

(2) Über die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Daten darf nach dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nur

1. den Betroffenen und
2. den Fahrerlaubnisbehörden zur Überprüfung im Verfahren zur Neuerteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis

Auskunft erteilt werden.

(3) Soweit die örtlichen Fahrerlaubnisregister Entscheidungen enthalten, die auch im Fahreignungsregister einzutragen sind, gilt für die Löschung § 29 StVG entsprechend. Für die Löschung der übrigen Daten gilt Absatz 1.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sind die im Zentralen Fahrerlaubnisregister und den örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeicherten Daten mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

- in den Bearbeitungsprozess einbezogene Verwaltungsstrukturen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die KID Magdeburg GmbH als Auftragsverarbeiter

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Verpflichtungen.

- Kraftfahrt-Bundesamt zur Verwaltung der Fahrerlaubnisdaten und Maßnahmen
- Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Zoll zur Feststellung der Fahrberechtigung
- Betroffenen und deren Vertreter zur Einsichtnahme in die Verwaltungsakte
- bestimmte Krankenkassen und die gesetzliche Rentenversicherung zur Anschriftenermittlung
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Aufgabenerledigung als Widerspruchs- und Fachaufsichtsbehörde
- Botschaften als Vermittler in Fahrerlaubnisangelegenheiten
- Fahrerlaubnisbehörden (auch ausländische) beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

### **Recht auf Auskunft**

Gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben Sie ein Recht auf Auskunft des Verantwortlichen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und Information zu den Verarbeitungszwecken; die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden; die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder werden; falls möglich die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer.

### **Recht auf Berichtigung**

Sie haben nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung fehlerhafter Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen.

### **Recht auf Löschung**

Sie haben nach Art. 17 DSGVO das Recht, die Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe (Art. 17 Abs. 3 DSGVO) vorliegen.

### **Recht auf Einschränkung**

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu verlangen, sofern eine der darin genannten Voraussetzungen gegeben ist.

### **Recht auf Widerruf der Einwilligung**

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO beruht (Einwilligung in die Datenverarbeitung), haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

### **Beschwerderecht**

Nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Sachsen-Anhalt erreichen Sie unter Postfach 1947, 39009 Magdeburg; Sitz: Leiterstraße 9 in 39104 Magdeburg.